

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zimgroup (Zimmermann Umweltlogistik AG, Recycling Center Wyrsh AG)

Allgemeine Bedingungen

Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise sind in CHF, exkl. MWST. Vorbehalten bleiben marktbedingte Preisänderungen oder Preisänderungen infolge Erhöhungen von fiskalischen Belastungen oder Veränderungen der Gesetzgebungen.

Gewährleistung und Haftung

Zimgroup garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich Zimgroup, eine rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Zimgroup haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von bestellungskonform geliefertem Material. Weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden (insbesondere jede Art von Mangelfolgeschäden) ausgeschlossen.

Bestellungen

Werden bereits disponierte Bestellungen durch den Besteller kurzfristig annulliert, behält sich Zimgroup vor, die internen Aufwände in Rechnung zu stellen.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure der Zimgroup die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Transportbedingungen

Die Disposition ist um einen optimalen Einsatz der Fahrzeuge bemüht. Die Wahl des Fahrzeuges ist ausschliesslich Sache der Zimgroup.

Arbeitszeit

Überzeit- und/oder Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss den jeweils gültigen ASTAG-Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr verrechnet.

Zufahrt und Materialübergabe

Bei Franko-Lieferungen gilt als Materialbezug die Übergabe auf der Baustelle. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Liefer-/Transportschein/Reklamationen

Der Besteller ist aufgefordert, den Liefer-/Transportschein bei Übergabe zu prüfen. Falls keine Beanstandungen angebracht werden, gilt dieser als genehmigt. Allfällige Beanstandungen sind sofort dem Chauffeur mitzuteilen.

Termine

Zimgroup ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Zimgroup haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials. Bei Terminlieferungen muss mit einer Liefertoleranz durch nicht absehbares Verkehrsaufkommen oder technische Störungen gerechnet werden.

Zahlungsbedingungen

Für Kleinbezüge wird ein Mindestrechnungsbetrag von CHF 20.- pro Rechnung fakturiert. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto (Verfalltag).

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stans. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

Mit der vorliegenden Preisliste werden alle früheren Lieferbedingungen und Preislisten aufgehoben. Zukünftige Preisänderungen bleiben vorbehalten. Bei Auftragserteilung oder Bestellungseingang gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

Allgemeine Bedingungen für Mulden

Mengenfeststellung

Das Materialvolumen in m³ basiert auf der Feststellung durch den Fahrer beim Abtransport der Mulde. Für die Entsorgung nach dem Gewicht in To gilt die Nettoliefermenge laut Waagschein der Annahmestelle.

Sorgfaltspflicht

Der Besteller haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung der Mulde entstehen (z.B. mechanische Schäden, Farbschäden, Brandschäden, chem. Einwirkung etc.).

Muldentransport

Der Besteller haftet für die lastwagentaugliche Zufahrt, die Muldenstellfläche und die Tragfähigkeit des Untergrundes beim Stellen und Abholen der Mulden. Der Besteller hat, falls erforderlich, für die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) Begleitscheine zu sorgen. Die Mulden sind Eigentum der Zimgroup und dürfen nur durch Zimgroup transportiert werden.

Signalisation/Bewilligungen

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulde ist Sache des Bestellers. Ebenfalls das Einholen von standortspezifischen Bewilligungen.

Überladung

Mehraufwendungen, damit überladene Mulden transportbereit sind, werden in Rechnung gestellt. Für die Folgen der Gewichtsüberschreitung haftet der Verursacher.

Allgemeine Bedingungen für die Annahme von Materialien

Geltungsbereich

Sämtliche Materialien werden aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen angenommen. Durch die Anlieferung anerkennt der Abgeber die Gültigkeit dieser allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von Zimgroup schriftlich bestätigt worden sind.

Annahme und Verweigerung

Auf der Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann an unseren Standorten diverses Material angeliefert werden, im Einzelnen gemäss der vorliegenden Preisliste. Zimgroup behält sich das Recht vor, jederzeit die Annahme zu verweigern, insbesondere im Falle von ausserordentlich grossen Mengen (Platzmangel).

Eingangskontrolle und Haftung

Angeliefertes Material wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Der Abgeber ist verantwortlich, dass die Materialien sauber und sortenrein angeliefert werden. Er garantiert, dass die angelieferten Materialien weder gefährliche Stoffe enthalten, sowie frei von explosionsverdächtigen Hohlkörpern sind und die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschreiten. Weicht die Beschaffenheit der zu entsorgenden Materialien von der auf dem Liefer-/Transportschein aufgeführten Deklaration ab oder sind diese Materialien mit Schadstoffen belastet, so haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe der Materialien, deren gesetz- und umweltkonforme Entsorgung oder Schadenersatzansprüchen Dritter entstehen.

Schadloshaltung der Zimgroup durch den Abgeber

Im Falle einer Haftung der Zimgroup gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten aus deponierten oder wiederverwendeten Materialien, die der Abgeber nicht vorschriftsgemäss deklariert hat, hat der Abgeber der Zimgroup sämtliche Kosten aus deren Inanspruchnahme durch den Staat oder sonstige Dritte unabhängig von einem Verschulden seinerseits als Schaden zu ersetzen.